

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung der Grünen Jugend Augsburg

Satzungstext

1 Präambel

Die Grüne Jugend ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten.

10 §1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Augsburg. Weitere Bezeichnungen sind GJ Augsburg, sowie die Abkürzung GJA.

2. Die Grüne Jugend ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen in der kreisfreien Stadt Augsburg und im Landkreis Augsburg-Land, sowie Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.

3. Der Sitz der Grünen Jugend Augsburg ist die Stadt Augsburg.

18 §2 Mitglieder

19 1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 29
20 Jahre sind. Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg sind alle Mitglieder der
21 Grünen Jugend Bayern, die ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder
22 Arbeitsplatz im Gebiet der Grünen Jugend Augsburg haben.

23 2. Mitglied bei der GJ Augsburg sind außerdem solche Mitglieder der Grünen
24 Jugend Bayern, die in Gebieten ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs-
25 oder Arbeitsplatz haben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der
26 Grünen Jugend Bayern gemäß §3 Abs. 2a Satzung der GJ - Bundesverband dem KV
27 Augsburg zugeteilt sind. Die Mitgliedschaft bei der GJ Augsburg nach diesem
28 Absatz 2 endet automatisch, wenn ein Kreisverband der GJ am Wohnsitz,
29 Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz eines Mitglieds entsteht. Eine
30 Mitgliedschaft gemäß §2 Abs. 1 bleibt unberührt.

31 3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der
32 Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Augsburg zu bekleiden.

33 4. Die Mitgliedschaft muss durch das schriftliche oder Online-Formular der
34 Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme
35 neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags
36 kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.

37 5. Für alle Ämter der Grünen Jugend Augsburg können nur Mitglieder kandidieren.
38 Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend Augsburg
39 besetzten Ämter verloren.

40 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag
41 oder mit dem Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der
42 Grünen Jugend Bayern.

43 7. Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder
44 sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

45 **§3 Mitgliederversammlung**

46 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der
47 Grünen Jugend Augsburg. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend
48 Augsburg. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Bei Personalfragen und das
49 Persönlichkeitsrecht betreffenden Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit
50 ausgeschlossen werden.

51 2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

52 3. Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern der Grünen Jugend Augsburg oder
53 von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands der Grünen Jugend Augsburg muss
54 der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg innerhalb eines Monats eine
55 außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

56 4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14
57 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In begründeten
58 Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.
59 Jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg muss eingeladen werden.

60 5. Die Termine sind schüler*innen-, studierenden-, auszubildenden- und
61 jugendfreundlich zu wählen.

62 6. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische
63 und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend. Sie

- 64 • beschließt über eingebrachte Anträge,
- 65 • beschließt den Haushalt,
- 66 • wählt und entlastet den Vorstand,
- 67 • nimmt seine Berichte entgegen,
- 68 • beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute,
- 69 • und erkennt Ortsgruppen an.

70 7. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Versammlung
71 ausgeschlossen werden.

72 8. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg, allein oder
73 in Gruppen, sowie der Vorstand.

74 9. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

75 §4 Positionspapier

76 Die Grüne Jugend Augsburg kann im Rahmen eines Positionspapiers die gemeinsamen
77 Ziele der Präambel näher definieren. Die Festlegungen des Positionspapiers sind
78 bei der politischen Arbeit der Grünen Jugend Augsburg zu berücksichtigen.

79 §5 Vorstand

80 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg im
81 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert
82 Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg. Ferner vertritt er die Grünen
83 Jugend Augsburg nach außen, insbesondere zur Partei Bündnis 90/Die Grünen, der
84 Presse und bei der Grünen Jugend Bayern und dem Bundesverband der Grünen Jugend.

85 2. Um die Umsetzung der in §5 Abs. 1 genannten Aufgaben zu koordinieren, findet
86 vor Mitgliederversammlungen, sowie in der Regel auch vor sonstigen Treffen eine
87 Vorstandssitzung statt. Alle Vorstandssitzungen der Grünen Jugend Augsburg sind
88 öffentlich; jedoch sind bei den hier stattfindenden Abstimmungen zur Umsetzung
89 dieser Aufgaben nur Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Eine
90 Vorstandssitzung kann ausschließlich mit Einwilligung einer der beiden
91 Sprecher*innen und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes erfolgen. Alle
92 Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg werden mindestens 3 Tage zuvor durch
93 Bekanntgabe per E-Mail oder einen zuvor vereinbarten Kommunikationskanal unter
94 Angabe von Ort, Datum und Zeit eingeladen. Die Tagesordnung ist soweit möglich
95 bekannt zu machen.

96 3. Dem Vorstand gehören 6 Mitglieder an:

- 97 • zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA* Person,
- 98 • der*die Schatzmeister*in,
- 99 • die Politische Geschäftsführung,
- 100 • zwei Beisitzer*innen.

101 4. Mindestens die Hälfte des Vorstands muss mit Frauen, inter*, nicht-binäre,
102 trans* oder Agender Personen (FINTA*) besetzt werden. Diese Quotierung muss auch
103 ohne die Beisitzer*innen gegeben sein. Diese Regelung kann mit Beschluss der
104 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten FINTA* Personen ausgesetzt werden.

105 5. Sollten bei einer Wahl für einen oder beide Beisitzer*innen Posten keine Wahl
106 zustande kommen (für einen Posten finden sich keine Kandidierenden oder alle

107 Kandidierenden werden nicht gewählt (§7 Abs. 1)), kann die Wahl dieser/dieses
108 Posten(s) auf Antrag auf der Versammlung durch Beschluss der
109 Mitgliederversammlung auf die nächste reguläre Mitgliederversammlung vertragen
110 werden (Nachwahl). Falls bei der Nachwahl für einen Posten keine Wahl zustande
111 kommt, bleibt dieser Posten bis zur nächsten regulären Vorstandswahl unbesetzt.

112 6. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Einmalig wird der Vorstand
113 bei der ersten regulären Vorstandswahl im Jahr 2025 nur für neun Monate gewählt.
114 Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist
115 möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss
116 auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden
117 kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet
118 mit der des übrigen Vorstandes.

119 7. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen
120 Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.

121 8. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

122 9. Die Sprecher*innen sind vertretungsberechtigt.

123 10. Die Mitglieder des Vorstandes können von einer Mitgliederversammlung
124 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser
125 Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist
126 und ein*e neue*r Kandidat*in die Mehrheit erreicht.

127 **§6 Awareness Team**

128 1. Die Mitglieder des Awareness Team dienen als Ansprechpersonen für
129 Neumitglieder, Awareness Personen in Mental Health Fragen,
130 Konfliktschlichter*innen zwischen Mitgliedern und Mediator*innen bei Konflikten
131 zwischen dem Vorstand und Mitgliedern. Die Geschäftsführungsbefugnis des
132 Vorstands bleibt von diesen Rechten unberührt.

133 2. Mitglieder des Awareness Team haben die Pflicht Informationen, die sie von
134 Mitgliedern erhalten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch gegenüber dem
135 Vorstand. Auf Wunsch des betroffenen Mitglieds kann das Awareness Team von
136 dieser Pflicht entbunden werden. Ein Ausscheiden aus dem Awareness Team oder der
137 Grünen Jugend entbindet nicht von dieser Pflicht.

138 3. Dem Awareness Team ist auf dessen Wunsch zur Wahrnehmung seiner Aufgaben

139 angemessene Zeit in Vorstandssitzungen oder auf einer Mitgliederversammlung
140 einzuräumen.

141 4. Ein Awareness Team kann auf Antrag eines Mitglieds durch die
142 Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Awareness Team gehören zwei Mitglieder
143 an. Dabei ist mindestens die Hälfte des Teams mit FINTA* Personen zu besetzen.
144 Ein Aussetzen dieser Regelung ist nicht möglich. Können diese Vorgaben im Rahmen
145 der Wahl nicht erfüllt werden, wird der Antrag nach Satz 1 gegenstandslos und
146 ein Awareness Team besteht nicht.

147 5. Das Awareness Team besteht nur wenn ihm zwei Mitglieder angehören. Die
148 Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds mit absoluter Mehrheit die
149 Auflösung des Awareness Teams beschließen. Wird ein solcher Antrag auf Auflösung
150 von einer Mitgliederversammlung angenommen ist ein Antrag im Sinne des § 6 Nr. 4
151 der Satzung der Grünen Jugend Augsburg auf dieser Mitgliederversammlung nicht
152 mehr möglich.

153 6. Einzelne Mitglieder des Awareness Teams können von einer
154 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser
155 Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist
156 und ein*e neue*r Kandidat*in die Mehrheit erreicht.

157 7. Das Awareness Team wird für ein Jahr gewählt. Einmalig wird das Awareness
158 Team im Falle einer Wahl auf der ersten regulären Mitgliederversammlung im Jahr
159 2025 nur für neun Monate gewählt. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf, oder Wahl
160 eines neuen Awareness Teams. Eine Wiederwahl ist möglich.

161 8. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Awareness
162 Teams sein. Wird ein Mitglied des Awareness Teams in den Vorstand gewählt
163 erlöscht die Mitgliedschaft im Awareness Team automatisch. Ein Mitglied des
164 Vorstands kann nicht bei einer Wahl zum Awareness Team antreten. Die Wahl des
165 Awareness Teams hat auf der Mitgliederversammlung zeitlich nach der Wahl des
166 Vorstands zu erfolgen.

167 9. Mitglieder im Awareness Team dürfen nicht in einem beruflichen oder
168 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.

169 **§7 Wahlen und Abstimmungsverfahren**

170 1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat
171 jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine*n einzelne*n
172 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder sich

173 enthalten. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der
174 abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die
175 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden
176 bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die
177 einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei
178 Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit
179 weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in
180 gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r
181 Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben
182 sind oder insgesamt mit "Nein" stimmen oder sich enthalten kann. Das Kumulieren
183 (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Erreichen mehr Bewerber*innen das
184 Quorum, als es Ämter zu vergeben gibt, so sind so viele Bewerber*innen gewählt,
185 wie es Ämter gibt, besetzt in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen.

186 2. Im Vorfeld jeder Wahl soll ein FINTA* Personen Treffen stattfinden, dessen
187 Ziel es ist, FINTA* Personen zu ermutigen, für die jeweilige Wahl zu
188 kandidieren. Falls die Wahl eines neuen Vorstandes oder die Nachwahl eines oder
189 mehrerer Ämter bevorsteht, werden die neu zu besetzenden Posten, wenn möglich
190 von einem*einer vorherigen Amtsinhaber*in , vorgestellt. Falls eine andere Wahl,
191 beispielsweise für Delegiertenkonferenzen oder Ämter der Partei Bündnis 90/Die
192 Grünen bevorsteht, werden die Vorzüge einer erfolgreichen Kandidatur erklärt.

193 3. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per
194 Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim
195 durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen
196 Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen
197 zählen weder bei Wahlen noch bei Abstimmungen als abgegebene Stimmen.

198 §8 Finanzen

199 1. Der Vorstand legt spätestens in der letzten ordentlichen
200 Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und
201 einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

202 2. Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung
203 bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16.
204 und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden
205 Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und
206 sind gesondert bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch
207 auf Erstattung besteht nicht.

208 3. Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu

209 welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der
210 Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn
211 der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte
212 möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel
213 ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises
214 nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
215 Fahrtkosten können bei dem*der Schatzmeister*in unter Vorlage des Fahrausweises
216 beantragt werden.

217 4. Fahrtkostenerstattung Voraussetzungen: Alle finanzrelevanten Veranstaltungen
218 sind bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Hierzu ist ein
219 Kostenvoranschlag vorzulegen. Teilnehmer*innen an Veranstaltungen, die
220 mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre
221 Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
222 Hierüber entscheidet der*die Schatzmeister*in. Ein Einspruch beim Schiedsgericht
223 der Grünen Jugend Bayern ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an
224 den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt
225 erforderlich. Entscheidet der*die Schatzmeister*in, Fahrtkosten aus dringenden
226 Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet
227 hierüber das Schiedsgericht. Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der
228 Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet
229 werden sollten, ist dies umgehend dem/der Schatzmeister*in per Beschluss
230 mitzuteilen.

231 5. Erstattung der Verpflegung: Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der Grünen
232 Jugend Augsburg bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese
233 nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegan
234 ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die
235 Grünen Landesverband Bayern.

236 6. Finanzbeschlüsse ab 25€ benötigen die Zustimmung des*der Schatzmeister*in.

237 7. Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht
238 eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

239 **§9 Beschluss und Änderung von Satzung, Positionspapier, Ordnungen und Statuten**

240 1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der
241 abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.
242 Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der
243 über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender
244 Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsändernde Anträge

245 müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
246 Soweit die Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist gemäß § 3 Abs.
247 4 S. 2 einberufen wurde, verkürzt sich diese Frist anteilig entsprechend der
248 Verkürzung der Ladungsfrist, jedoch nie unter die Antragsfrist nach der
249 Geschäftsordnung. Änderungsanträge zu satzungsändernden Anträgen müssen dem
250 Vorstand spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die
251 Satzung kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder
252 aufgehoben werden.

253 2. Die Geschäftsordnung nach §3 Abs. 9 wird von der Mitgliederversammlung mit
254 absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist
255 gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag
256 beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

257 3. Das Positionspapier gemäß §4 wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter
258 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben.

259 4. Satzung, Geschäftsordnungen und Positionspapier der Grünen Jugend Augsburg
260 treten nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.

261 **§10 Auflösung**

262 1. Die Auflösung der Grünen Jugend Augsburg kann nur durch eine eigens dafür
263 einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

264 **§11 Schlussbestimmungen**

265 1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in
266 Kraft.

267 2. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2026.

268 3. Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die
269 Satzungen der Grünen Jugend Bayern und dem Bundesverband der Grünen Jugend
270 entsprechend.

271 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.